



32369 Rahden

Satzung des Schützenvereins Stelle – Stellerloh e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Stelle – Stellerloh e.V.“

Sitz des Vereines ist Rahden, Ortsteil Stelle.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports – insbesondere des Schießsports -, des Brauchtums und der Kameradschaft sowie die Förderung der Jugend, z.B. durch die Ermöglichung einer qualifizierten musikalischen Ausbildung im Spielmanszug.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anlage und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher und musikalischer Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anlage und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Keine Begünstigungen von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Schützenverein Stelle-Stellerloh e.V.



32369 Rahden

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres - mit dreimonatiger Kündigungsfrist
- b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
- c) durch Ausschluss wegen satzungswidrigen und vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus

- 1) dem/der Vorsitzenden
- 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem/der Schriftführer/in
- 4) dem/der Kassierer/in
- 5) dem/der stv. Kassierer/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören die jeweiligen Vertreter des Vorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an mit einfacher Mehrheit.

Im jährlichen Wechsel soll dabei ca. die Hälfte des Vorstandes neu gewählt werden.

In den geraden Jahren: Vorsitzender u. Major
 Kassierer

In den ungeraden Jahren: stv. Vorsitzender u. stv. Major
 Schriftführer
 stv. Kassierer

Schützenverein Stelle-Stellerloh e.V.



32369 Rahden

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sicherzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und vier der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, und zwar im Januar einberufen.

Im Laufe des Jahres sollen nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushang (am Vereinsheim) oder in den örtlichen Tageszeitungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretende ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Die zur Erhaltung des Vereins benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch körperschaftsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Jahreshauptversammlung den Beitrag.



32369 Rahden

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Sie müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Näheres beschließt die oben genannte außerordentliche Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder sofern der Verein nicht mehr steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Rahden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Vereinssatzung, in der Fassung vom 20.01.2018 zu verwenden hat, vornehmlich für die Pflege des Schießsports und der Jugendarbeit.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung vom 19.01.2008 in der vorstehenden Form wurde am 20.01.2018 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Erstellt: November 2017

Rahden, 20.01.2018

1. Vorsitzende

stv. Vorsitzende

Schriftführer

Kassierer

stv. Kassierer